



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Andreas Kleffmann
Am Kriegermal 31a

42399 Wuppertal

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RR'in z.A. Wetzig**

Durchwahl (0211) 871 **2599**
Fax (0211) 871 **162599**

Aktenzeichen
13.30.01

25. August 2004

Informationsfreiheitsgesetz NRW

Auskunft zu Cross-Border-Leasing-Geschäften der Stadt Wuppertal

Ihre e-Mails vom 23.07.2004 und 08.08.2004, gerichtet an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Kleffmann,

mit e-Mail vom 08.08.2004 informierten Sie Herrn Ministerpräsidenten Steinbrück darüber, dass die Stadt Wuppertal zwischenzeitlich einen Teilablehnungsbescheid bezüglich Ihrer Fragen zum Cross-Border-Leasing-Geschäft der Stadt erlassen hat. Ihren o.g. Schreiben entnehme ich, dass Sie über die Ihnen erteilten Informationen hinaus Auskunft darüber erhalten möchten, in welcher Form und welcher Höhe die Barwertvorteile in die Bilanz der WSW AG eingestellt worden sind.

Die in dem Teilablehnungsbescheid der Stadt Wuppertal getroffene Entscheidung, nach der Ihnen ein Informationsanspruch in dieser Fragestellung nicht zusteht, vermag ich nicht zu beanstanden.

Denn das IFG NRW gewährt nur ein Recht auf Informationszugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen. Ihre Frage, in welcher Form und in welcher Höhe die Barwertvorteile aus den Cross-Border-Geschäften in die Bilanz der WSW AG eingeflossen sind, bezieht sich auf Vorgänge der WSW AG. Bei der WSW

1/2

AG handelt es sich aber nicht um eine öffentliche Stelle im Sinne des IFG NRW, sondern um ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, das den entsprechenden Regelungen des Bundesrechtes unterfällt (insbesondere dem Aktiengesetz) und damit nicht dem Anwendungsbereich des IFG NRW unterliegt.

Hinzu kommt, dass es sich bei den von Ihnen gewünschten Informationen (Verwendung des Barwertvorteiles) um solche handelt, die die Stadt Wuppertal lediglich im Rahmen ihrer Beteiligung an der WSW AG erhalten hat. Solche vertraulich erlangten Informationen - die auch nicht im Rahmen des Jahresabschlusses explizit offengelegt werden müssen und zudem ein Geschäftsgeheimnis der WSW AG darstellen - unterliegen der insoweit im Aktiengesetz geregelten Verschwiegenheitspflicht und dürfen nicht an Dritte offenbart werden. Insofern sind die aktienrechtlichen Vorschriften vorrangig und abschließend, so dass ein Informationszugang nach dem IFG NRW ausgeschlossen ist.

Wie die Stadt Wuppertal in dem an Sie ergangenen Bescheid ordnungsgemäß erläutert hat, steht Ihnen der Rechtsweg gegen den Bescheid der Stadt Wuppertal offen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW für jeden das Recht besteht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Berenz)